

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG



Richtlinien zur Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

Version 4.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 26.09.2023
im Einvernehmen mit dem Erhalter: 16.01.2024
in Kraft mit: 16.01.2024

Inhalt

§1 Präambel	3
§ 2 Leitung des Kollegiums an der FH Vorarlberg	3
§ 3 Lektorat an der FH Vorarlberg.....	3
§ 4 Professur an der FH Vorarlberg	3
§ 5 Gastprofessur an der FH Vorarlberg.....	6
§ 6 Honorarprofessur an der FH Vorarlberg	6
§ 7 Ehrensenatschaft.....	7
§ 8 Allgemeine Grundsätze zur Verleihung, Veröffentlichung und zum Erlöschen von Ehrungen	8

Richtlinien zur Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

§1 Präambel

Das FHG regelt im Fachhochschulwesen die Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und die Verleihung von akademischen Ehrungen und fordert in § 10 Abs 10 deren Regelung in der vom Kollegium zu erlassenden Satzung.

Gemäß § 10 Abs 8 FHG kann der Erhalter gemäß den in der Satzung festgelegten Richtlinien im Einvernehmen mit dem Kollegium den an der Fachhochschule tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-“ zulässig.

Für alle nachfolgenden Titel gilt: Sämtliche an das Universitätswesen angelehnte Titel und Ehrentitel erfordern den Zusatz „FH“. Die Regelungen treten mit der Verabschiedung der Satzung in Kraft und sind nicht rückwirkend anwendbar.

Die Bezeichnungen des Universitätswesens (Rektor:in, Professor:in, Lektor:in) sind an die entsprechende Tätigkeit an der FH Vorarlberg gebunden. Der Titel wird jedenfalls längstens für die Zeit des aufrechten Dienstverhältnisses mit der FH Vorarlberg verliehen. Die Bezeichnungen für die akademischen Ehrungen sind aus Gleichbehandlungsgründen generisch mit Doppelpunkt („:“) dargestellt. Dieser Doppelpunkt soll signalisieren, dass damit alle Geschlechter gemeint sind.

Die akademischen Titel für die Professur (FH), die FH-Gastprofessur und die Honorarprofessur werden jeweils mit „Prof:in (FH)“ abgekürzt. Bei der Verleihung der akademischen Ehrung kann auch die jeweilige geschlechtsbezogene Bezeichnung, z. B. „FH-Lektorin“ oder „FH-Lektor“, „Prof. (FH)“ oder „Prof.in (FH)“, verliehen werden.

Die Geschäftsleitung kann die Regelungen über Verleihung von akademischen Ehrungen durch präzise Ausführungsrichtlinien ergänzen.

§ 2 Leitung des Kollegiums an der FH Vorarlberg

- (1) Den Titel „FH-Rektor:in“ vergibt der Erhalter.
- (2) Die Verleihung des Titels „FH-Rektor:in“ an die Leitung des Kollegiums ist zulässig.

§ 3 Lektorat an der FH Vorarlberg

Personen, die in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis mit Lehre an der FH Vorarlberg beauftragt sind, dürfen den Titel „FH-Lektor:in“ führen. Dieser Titel darf für das Studienjahr, in dem die Lehre abgehalten wird, auch von externen Lehrbeauftragten geführt werden, die in keinem weiteren Dienstverhältnis zur FH Vorarlberg stehen.

§ 4 Professur an der FH Vorarlberg

- (1) Präambel

Die Vergabe der Professur an der FH Vorarlberg soll herausragende Leistungen auszeichnen. Professor:innen der FH Vorarlberg sind im Sinne der Satzung Mitarbeitende aus dem

Wissenschaftsbetrieb (Lehre, Forschung), die nach außen (Öffentlichkeit, Wirtschaft, Gesellschaft, Studierende, Scientific Community, Fachkreise etc.) und hochschulintern in besonderem Maße wahrgenommen werden und das Bild der FH Vorarlberg prägen.

Sie repräsentieren die Erkenntnisse der FH Vorarlberg, die Art ihrer Gewinnung und Vermittlung, sowie die Art der Zusammenarbeit mit Studierenden und Projektpartnern. Der Nachweis über die Fähigkeit zu eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten, wird in der Regel zum einen durch eine von Inhalt und Umfang her dem Fachgebiet entsprechende Promotionsleistung und zum anderen durch wissenschaftliche Publikationstätigkeit erbracht.

Die FH Vorarlberg erwartet sich von ihren Professor:innen, dass sie in den Jahren ihrer Professur weiterhin beispielgebend in deren Rolle für die Kolleg:innen sowie nachfolgende Generation tätig sind.

(2) Richtlinien für die Professur an der FH Vorarlberg

Zur Verleihung des Titels „Prof:in (FH)“ müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen erfüllt und Nachweise erbracht sein:

- a) Didaktische Eignung
 - Vorliegen praktischer Lehrerfahrung aus eigenverantwortlicher Lehre im Umfang von mindestens 20 SWS
 - Hervorragende Evaluierungsergebnisse in den Lehrveranstaltungen
- b) Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit
 - Nachweis in der Regel durch Promotionsleistung sowie ein
 - abgeschlossenes Hochschulstudium mit zumindest Magister-/Diplom-Ingenieur-/Master-Abschluss (mind. 240 ECTS-Äquivalent)
- c) Mindestens dreijährige Berufserfahrung in Unternehmen und/oder Organisationen, bzw. wissenschaftliche Leistungen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der FH Vorarlberg
- d) Besondere und beachtete Leistungen in den Bereichen „Lehre“, „Internationaler Aktivitäten“, „Forschung“, „Publikationstätigkeit“ sowie „akademische Selbstverwaltung.
- e) Arbeitsweise:
Er:Sie spiegelt jene Einstellungen (Selbständigkeit, wissenschaftlich Neugierde, Kreativität und Teamfähigkeit) wider, die auch bei Studierenden zumindest entwicklungsfähig angelegt sein sollten.

(3) Antragsstellung und Nachweis der Voraussetzungen

- a) Zur Antragsstellung auf eine FH-Professur berechnigte Personen sind
 - die Person selbst,
 - der:die jeweilige Vorgesetzte.
- b) Der:Die Antragsteller:in hat dem Antrag sämtliche Nachweise sowie eine Selbsteinschätzung beizufügen. Dem Antrag ist zudem eine Gesamtbeurteilung des:der jeweils Vorgesetzten beizulegen.
- c) Die Anträge inklusive sämtlicher Nachweise sind an die Leitung des Kollegiums zu stellen.

(4) Zeitpunkt der Antragsstellung und Ablauf

- a) Personen können einen Antrag auf Verleihung des Titels „Prof:in FH“ bei der Leitung des Fachhochschulkollegiums einreichen, sobald sie für sich beanspruchen können, die unter § 4 Abs 2 genannten Kriterien zu erfüllen.
- b) Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß § 4 Abs 3.
- c) Der Leitung des Kollegiums kommt die Aufgabe zu, die Antragsunterlagen an den:die Vorsitzende:n der Kommission¹ weiterzuleiten und beauftragt ihn:sie mit der Bewertung derselben.
- d) Der:Die Vorsitzende der Kommission prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Wird ersteres nicht erfüllt, wird das Verfahren eingestellt, der:die Antragsteller:in und die Geschäftsleitung werden darüber informiert. Wird letzteres nicht erfüllt, wird der:die Antragsteller:in um Nachreichung gebeten.
- e) Der:Die Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission ein.
- f) Die Kommission kommt zu einer einstimmigen Bewertung ohne Stimmenthaltungen. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt. Das Protokoll ist von dem:der Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen und ergeht an die Geschäftsführung und an das Kollegium.
- g) Die Geschäftsführung gibt eine Stellungnahme zur Bewertung der Kommission ab, die sowohl an die Kommission als auch an das Kollegium ergeht.
- h) Die Ernennung zum Prof:in (FH) erfolgt über einen Kollegiumsbeschluss auf Basis des Protokolls der Kommission sowie der Stellungnahme von Seiten der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Erhalter.
- i) Grundsätzlich soll über einen Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Termin der vollständig eingereichten Unterlagen (eine Verlängerung um einen Monat ist vorgesehen, wenn Semesterferien dazwischen liegen) entschieden werden. Ist dies in einem besonderen Fall nicht möglich, ergeht umgehend eine Benachrichtigung an den:die Antragsteller:in.

(5) Kommission zur Bewertung des Antrags auf eine Professur

- a) Die personelle Zusammensetzung der Kommission sowie deren Vorsitz erfolgt zwischen dem Kollegium und dem Erhalter einvernehmlich. Ihr gehören an:
 - eine Person als Vertretung des Kollegiums (Kommissionsvorsitz)
 - eine Person als Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals
 - eine Person als Vertretung der Hochschuldidaktik
 - eine Person als Vertretung des Qualitätsmanagements
 - zusätzlich
 - ein:e facheinschlägige Kolleg:in
 - ein:e Studierende:r
- b) Die Funktionsperiode der Kommission orientiert sich an der Funktionsperiode des Kollegiums (4 Jahre). Scheidet während der Funktionsperiode ein Mitglied aus, erfolgt eine Nachbesetzung aus der entsprechenden Funktionsgruppe.
- c) Bei Bedarf können qualifizierte Personen mit fachlicher Expertise zur Beratung beigezogen werden (z.B. mit externen Gutachten).

(6) Verleihung der Professur

- a) Die Verleihung des Titels erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Vorlesung, in welcher der:die Antragsteller:in einen Einblick in seine:ihre wesentlichsten Leistungen, Erfahrungen und Arbeitsergebnisse gibt.

¹ Kommission zur Bewertung von Anträgen auf Führung der Titel Professor:in (FH), FH-Gastprofessor:in und FH-Honorarprofessor:in

- b) Der Titel wird für die Zeit des aufrechten Dienstverhältnisses mit der FH Vorarlberg verliehen. Scheidet eine Person, welcher der Titel verliehen wurde, aus der hauptberuflichen Tätigkeit an der FH Vorarlberg aus, so ist die Verwendung des Titels nur unter Beifügung einer entsprechenden Kennzeichnung, wie z.B. „a.D.“ für „außer Dienst“ oder „i.R.“ für „im Ruhestand“, zulässig.

§ 5 Gastprofessur an der FH Vorarlberg

(1) Titel Gastprofessor:in an der FH Vorarlberg

- a) Das Kollegium kann im Einvernehmen mit dem Erhalter Personen, die vertraglich mit Lehre oder Forschung beauftragt sind und nicht in einem Dienstverhältnis zur FH-Vorarlberg stehen, für den Zeitraum, in dem die Lehre gehalten oder geforscht wird, den Titel „FH-Gastprofessor:in“ verleihen.
- b) Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel „Prof:in (FH)“ zu führen.
- c) Durch die Verleihung der Gastprofessur an der FH Vorarlberg werden kein Arbeitsverhältnis und keine besonderen finanziellen, materiellen und/oder rechtlichen Ansprüche begründet.

(2) Voraussetzungen für eine Gastprofessur

Voraussetzung für die Verleihung einer Gastprofessur an der FH Vorarlberg ist, dass diese Person an einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Institution als FH- oder Universitätsprofessor:in tätig ist, über eine entsprechende vergleichbare Qualifikation verfügt oder die für die FH-Professur unter § 4 Abs 2 genannten Kriterien erfüllt.

(3) Antragstellung auf eine Gastprofessur und Entscheidung

Die Antragstellung, die Bewertung und Verleihung orientieren sich an den § 4 Abs 3 bis Abs 6 der für die Professur genannten Kriterien und sehen einen soweit als möglich analogen Ablauf vor.

§ 6 Honorarprofessur an der FH Vorarlberg

Nebenberuflich Lehrende können den Titel „Prof:in (FH)“ erwerben. Sie halten Lehrveranstaltungen ab, sind hauptberuflich aber weiterhin außerhalb der Hochschule tätig. Durch die Bestellung von Honorarprofessor:innen sollen Personen mit Bezug zur Praxis für die Lehre gewonnen und dauerhaft eng an die Hochschule gebunden werden.

(1) Honorarprofessor:in an der FH Vorarlberg

- a) Das Kollegium kann im Einvernehmen mit dem Erhalter wissenschaftlich besonders qualifizierten Fachleuten, die kein dauerndes Arbeitsverhältnis zur FH Vorarlberg haben, in Würdigung ihrer Leistungen eine Honorarprofessur der FH Vorarlberg für ein wissenschaftliches Fach verleihen.
- b) Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel „Prof:in. (FH)“ zu führen.
- c) Durch die Verleihung einer Honorarprofessur an der FH Vorarlberg werden kein Arbeitsverhältnis und keine besonderen finanziellen, materiellen und/oder rechtlichen Ansprüche begründet.

(2) Voraussetzungen für die Verleihung einer Honorarprofessur

Voraussetzung für die Verleihung des Titels „Prof:in (FH)“ ist, dass diese Person die für die FH-Professur unter § 4 Abs 2 genannten Kriterien erfüllt oder über eine entsprechende vergleichbare Qualifikation verfügt.

(3) Antragstellung für eine Honorarprofessur

Der Titel kann auf begründeten Antrag mit Beschluss des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter verliehen werden. Die Antragstellung, die Bewertung und Verleihung orientieren sich an den § 4 Abs 2 bis Abs 6 der für die Professur genannten Kriterien und sehen einen soweit als möglich analogen Ablauf vor.

(4) Widerruf und Erlöschen von Honorarprofessuren

Der verliehene Titel „Prof:in (FH)“ kann vom Kollegium widerrufen werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren keine Lehrveranstaltung an der FH Vorarlberg abgehalten wurde.

§ 7 Ehrengenschaft

(1) Titel Ehrengenerator:in an der FH Vorarlberg

Das Kollegium kann im Einvernehmen mit dem Erhalter an hervorragende Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die FH Vorarlberg verdient gemacht haben und in keinem aufrechten Dienstverhältnis zur FHV stehen, den Titel Ehrengenerator:in der FH Vorarlberg verleihen.

Dabei kann es sich um folgende Verdienste (nicht abschließende Aufzählung) handeln:

- a) Mindestens 5 Jahre Lehrtätigkeit als externe Lehrende mit mindestens 20 SWS und darüber hinaus gehendes Engagement, z.B.: Mitwirkung in Entwicklungsteams, externen Akkreditierungsprozessen, Digitalisierung oder Ähnliches.
- b) Aufbau von beispielgebenden Strukturen, die die FHV in ihrem Ansehen und ihrer Leistungsfähigkeit vorangebracht haben.
- c) Besonders hervorzuhebender Einsatz (innerhalb und/oder außerhalb) für die Weiterentwicklung der FHV
- d) Besonnenes Handeln, mit dem Schaden von der FHV abgewandt werden konnte.

Der Titel wird auf Lebenszeit vergeben. Der Titel kann an Personen ohne aufrechtes Dienstverhältnis zur FH Vorarlberg, die sich besonders verdient gemacht haben, vergeben werden. Personen mit aufrechtem Dienstverhältnis können beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, z.B. bei der Pensionierung, mit diesem Titel geehrt werden. Aktive Politiker:innen können erst nach Ausscheiden aus der aktiven Rolle aus der Politik mit dem Titel „FH-Ehrengenerator:in“ geehrt werden.

Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel „FH-Ehrengenerator:in“ zu führen.

(2) Antrag auf Ehrengenschaft und deren Verleihung

- a) Der Titel „FH-Ehrengenerator:in“ wird im Einvernehmen des Erhalters und des Kollegiums von der Leitung des Kollegiums auf begründeten Antrag mit Beschluss des Kollegiums und des Erhalters verliehen.
- b) Differenziert begründete Anträge einbringen können Studiengangsleitungen, Fachbereichs- bzw. Forschungs(zentrums)leitungen, Kollegiumsmitglieder sowie die Geschäftsleitung. Aus dem Antrag geht zweifelsfrei hervor, welche Verdienste um die Entwicklung der FHV die Person erbracht hat. Anträge sind bei der Leitung des Kollegiums einzubringen.

- c) Pro Jahr kann an drei Personen der Titel „FH-Ehrensenaor:in“ verliehen werden. Wird in einem Jahr diese Zahl nicht ausgeschöpft. So ist eine Übertragung auf die Folgejahre möglich.
- d) Das Kollegium entscheidet im Einvernehmen mit dem Erhalter über die eingebrachten Anträge.
- e) Die Verleihung des Ehrensenaor:innentitels findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt. Die antragstellende Person (Studiengangsleitungen, Fachbereichs- bzw. Forschungs(zentrums)leitungen , Geschäftsleitung) hält eine Laudatio, die die besonderen Verdienste deutlich macht.

§ 8 Allgemeine Grundsätze zur Verleihung, Veröffentlichung und zum Erlöschen von Ehrungen

Auf die Verleihung eines Titels besteht kein Rechtsanspruch. Gegen eine negative Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel. Eine neuerliche Antragstellung ist frühestens nach zwölf Monaten möglich.

(1) Kundmachung und Veröffentlichung von Ehrungen

- a) Die Verleihung von Ehrungen soll auf der Homepage der FH Vorarlberg veröffentlicht werden.
- b) Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine von der Leitung des Kollegiums unterfertigte Urkunde.

(2) Erlöschen von Ehrungen

- a) Ehrungen erlöschen, wenn nichts anderes explizit geregelt ist, durch Verzicht, Widerruf bzw. Ableben des:der Geehrten.
- b) Verleihene akademische Ehrungen sind im Einvernehmen von Erhalter und Kollegium der FH Vorarlberg zu widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(3) Übergangsbestimmungen

Bei Satzungsänderungen können in der Ausführungsrichtlinie Übergangsbestimmungen festgelegt werden.